

## RECHTSPRECHUNG\*

### Synopse der Gerichtspraxis – Die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern

#### I. Einführung

Das Familienrecht ist ein wichtiger Bestandteil der bürgerlichen Beziehungen. Das Bürgerliche Gesetzbuch (GZGB), das aus insgesamt sechs Büchern besteht, widmet das fünfte Buch familienrechtlichen Angelegenheiten [Art. 1106-13059]. In der Praxis sind die häufigsten familienrechtlichen Fälle Ehegatten-Scheidungsstreitigkeiten, auf der zweiten Stelle liegen Unterhaltsstreitigkeiten über Kindergeld. Nach den verfügbaren Daten lauten die Statistiken über Unterhaltsstreitigkeiten vor gemeinsamen Gerichten wie folgt:

Jahr	bürgerlich rechtliche Streitigkeiten	Unterhalts- streitigkeiten
2015	28,282	628 (2.2%)
2016	40,340	592 (1.5%)
2017	37,542	559 (1.5%)
2018	37,667	479 (1.3%)
2019	33,396	408 (1.3%)
2020 / I Quart	7,517	47 (0.6%)

Art. 1197-1222 GZGB beziehen sich auf die Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern. Die etablierte Praxis der Gerichte, einschließlich die des Obersten Gerichtshofs von Georgien, stellt zur Ausformung dieser Verpflichtung auf diese

Artikel ab. Der Schutz der Rechte und Interessen des Kindes hat Priorität. Die Gerichte treffen wichtige Aussagen hinsichtlich des Inhalts der Unterhaltsverpflichtung, ihres Umfangs und des Gegenstands der Verpflichtung. Wie ist beispielsweise die Versorgung des Kindes nach seiner Scheidung zwischen den Eltern aufzuteilen? Was umfasst „die Versorgung“: beschränkt sie sich nur auf die Grundbedürfnisse oder erstreckt sie sich auch auf die kulturellen und sozialen Bedürfnisse des Kindes? Welchen Einfluss hat die Wiederverheiratung des Elternteils oder das Hinzutreten einer Pflegeperson auf die Höhe des Unterhalts? All diese Fragen werden bei Unterhaltsstreitigkeiten relevant.

Die Analyse der gegenwärtigen Praxis kombiniert die Erklärungen des Obersten Gerichtshofs von Georgien in Unterhaltsstreitigkeiten über das Kindergeld.

#### II. Das Subjekt der Sorgspflicht

1. Die Sorgpflicht für das Kind bzw. die Kinder liegt gleichermaßen bei beiden Elternteilen.

2. Die Rechte und Pflichten eines Elternteils gegenüber einem Kind entstehen mit der Geburt des Kindes und nicht erst in dem Zeitpunkt, in dem die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Es spielt keine Rolle, wann eine Person erfah-

\* Aus dem Georgischen von Temo Lomidze.

ren hat, dass sie Elternteil eines bestimmten Kindes ist.

3. Das Zusammenleben mit einem Kind umfasst die Übernahme der notwendigen Kosten zur Versorgung des Kindes. Der Unterhalt wird dagegen von dem Elternteil getragen, der nicht mit dem Kind zusammenlebt.

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 31. Mai 2011 in der Rechtssache №AS-2-2-2011*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 6. Juni 2014 in der Rechtssache №AS-1251-1194-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 23. Juni 2017 in der Rechtssache №AS-263-251-2017*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. Juni 2017 in der Rechtssache №AS-1173-1128-2016*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 15. Mai 2018 in der Rechtssache №AS-319-319-2018*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. Januar 2018 in der Rechtssache №AS-1290-1210-2017*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 2. August 2019 in der Rechtssache №AS-332-2019*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 26. Juli 2019 in der Rechtssache №AS-876-2019*

*Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 3. Oktober 2019 in der Rechtssache №AS-861-2019*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 25. Februar 2020 in der Rechtssache №AS-1355-2019*

Gemäß Art. 1212 GZGB sind „Eltern verpflichtet, auf ihre minderjährigen sowie behinderten Kinder, die Hilfe benötigen, aufzupassen.“ Die Unterhaltspflicht liegt beim Elternteil. Dementsprechend ist im Streitfall festzustellen, dass der Beklagte der Elternteil ist. Dabei spielt der Zeitpunkt der Feststellung der Tatsache keine Rolle. Der Oberste Gerichtshof von Georgien hat dieses Thema in mehreren Fällen erörtert. Insbesondere gab der befragte Elternteil an, dass er sich der Tatsache, dass er ein Kind hatte, nicht be-

wusst war, weshalb der Beklagte es für unmöglich hielt, ihm auch eine Unterhaltspflicht für den Zeitraum vor Feststellung der Vaterschaft aufzuerlegen. Der Oberste Gerichtshof stimmte dem nicht zu und stellte klar, dass die Grundlage für die Entstehung der Rechte und Pflichten der Eltern nach Art. 1212 GZGB die Herkunft des Kindes und nicht die Bestätigung der Tatsache dieser Herkunft ist. Die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind ergeben sich aus der Geburt des Kindes und nicht aus dem Zeitpunkt, in dem die Vaterschaft von einem Gericht festgestellt wurde.<sup>1</sup>

Die Verpflichtung, das Kind zu versorgen, liegt gleichermaßen bei beiden Elternteilen, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht.<sup>2</sup> Zwar ist in den meisten Fällen die Mutter derjenige, die um Unterhalt zugunsten des Kindes bittet, dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Sorgfaltspflicht nur auf den Vater erstreckt.<sup>3</sup> Dieser Grundsatz kann bei der Berechnung des Unterhaltsbetrags von Bedeutung sein: Die Gerichte berücksichtigen die Tatsache, dass die Sorgfaltspflicht des Kindes für beide Elternteile gleichermaßen gilt und legen dementsprechend einen gerechten und angemessenen Unterhaltsbetrag fest.<sup>4</sup> Hier ist allerdings der praktische Aspekt dieses Themas wichtig. Die Unterhaltspflicht wird in der Regel erst mit einer Scheidung thematisiert. Im Streitfall ist der Kläger minderjährig, jedoch werden seine Interessen im Streitfall von dem bei ihm lebenden Elternteil vertreten. Wenn die Eltern nicht mehr zusammenleben und das Kind die meiste Zeit mit

<sup>1</sup> OGH №AS-2-2-2011, 31/05/2011; №AS-263-251-2017, 23/06/2017.

<sup>2</sup> OGH №AS-319-319-2018, 15/05/2018; №AS-861-2019, 03/10/2019; №AS-1290-1210-2017, 30/01/2018; №AS-1173-1128-2016, 30/06/2017; №AS-1251-1194-2013, 06/06/2014;

<sup>3</sup> OGH №AS-332-2019, 02/08/2019.

<sup>4</sup> OGH №AS-876-2019, 26/07/2019.

der Mutter verbringt, folgt daraus automatisch, dass die Mutter die täglich notwendigen Kosten für die Betreuung des Kindes trägt. In einem solchen Fall muss der mit dem Kind lebende Elternteil die Kosten nicht weiter nachweisen: Das Zusammenleben schafft die Grundlage für die Annahme, dass der Elternteil sich um das Kind kümmert und die notwendigen Kosten trägt.<sup>5</sup> Die andere Seite trägt die Last, den Mangel an persönlicher Betreuung durch Geldbeiträge auszugleichen. Nach der gerichtlichen Praxis obliegt daher die Unterhaltszahlung dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt.<sup>6</sup>

### III. Die bedingungslose Natur der Unterhaltsverpflichtungen

1. Der Unterhalt der Eltern gegenüber dem Kind ist bedingungslos.

2. Das Fehlen eines elterlichen Einkommens entbindet ihn nicht von der Unterhaltspflicht. In diesem Fall ist der Elternteil verpflichtet, Unterhalt in Höhe des Existenzminimums zu zahlen.

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 11. März 2013 in der Rechtssache №AS-143-136-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 10. Februar 2014 in der Rechtssache №AS-1122-1069-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 1. Juli 2015 in der Rechtssache №AS-495-469-2015*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 31. März 2017 in der Rechtssache №AS-1194-1154-2016*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 17. Oktober 2017 in der Rechtssache №AS-1141-1061-2017*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. Januar 2018 in der Rechtssache №AS-1290-1210-2017*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 2. November 2018 in der Rechtssache №AS-1339-2018*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 5. Juli 2018 in der Rechtssache №AS-505-505-2018*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 15. Mai 2018 in der Rechtssache №AS-319-319-2018*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 19. Juli 2018 in der Rechtssache №AS-131-131-2018*

*Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 3. Oktober 2019 in der Rechtssache №AS-861-2019*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. September 2019 in der Rechtssache №AS-976-2019*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 25. Februar 2020 in der Rechtssache №AS-1355-2019*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 20. Mai 2020 in der Rechtssache №AS-148-2020*

Nach dem Wortlaut von Art. 1212 GZGB ist die Voraussetzung für die Zahlung von Unterhalt an ein minderjähriges Kind das materielle Bedürfnis dieses Kindes ("diejenigen, die Hilfe benötigen"); das heißt, die Tatsache, dass der Minderjährige diese Hilfe tatsächlich benötigt. Die Rechtspraxis greift jedoch auf unterschiedliche Definitionen zurück. Das tatsächliche Bedürfnis des Kindes wird bei der Berechnung des Unterhaltsbetrags berücksichtigt; jedoch ist die Unterhaltspflicht selbst bedingungslos und kann nicht entfallen, nur weil der Minderjährige (sein gesetzlicher Vertreter) sein Unterhaltsbedürfnis nicht nachweisen kann. Obwohl das Gericht bei der Bestimmung des Unterhaltsbetrags das tatsächliche Einkommen des Elternteils berücksichtigt, führt das Fehlen des Einkommens selbst nicht zu einer Befreiung von der Unterhaltsverpflichtung. Nach gängiger Praxis der gemeinsamen Gerichte kann der Elternteil aufgrund der Tatsache, dass er finanziell nicht solide ist und über kein stabiles materielles Einkommen verfügt, nicht von der Verpflichtung zur Aufbewah-

<sup>5</sup> OGH №AS-1355-2019, 25/02/2020.

<sup>6</sup> OGH №AS-1355-2019, 25/02/2020.

rung der Kinder befreit werden.<sup>7</sup> In diesem Sinne ist die Verpflichtung der Kindesversorgung bedingungslos; wenn das Elternteil arbeitsfähig ist, ist dem Kind ein Existenzminimum zu gewähren.<sup>8</sup> Folglich gibt die Arbeitslosigkeit eines von der Unterhaltspflicht betroffenen Elternteils – sofern diese nicht durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund verursacht wurde – keinen Anlass, die Versorgung des Minderjährigen zu verweigern und den Elternteil zur Unterhaltszahlung nicht zu verpflichten. In einem der Fälle stellte der Oberste Gerichtshof von Georgien klar, dass der Mindestbetrag für Unterhalt auch ohne stabiles Einkommen auf 150 GEL festgelegt werden kann.<sup>9</sup> Im Allgemeinen orientieren sich die Gerichte bei der Bestimmung des Unterhaltsbetrags am Lebensstandard des Landes. Dies liegt darin begründet, dass die Auferlegung von Unterhalt nicht rein formaler Natur ist und der Unterhalt tatsächlich die Schaffung normaler Lebensbedingungen für die Sorgeperson sicherstellen sollte.<sup>10</sup> Zur Bestimmung des Existenzminimums orientieren sich die gemeinsamen Gerichte an den offiziellen Daten des nationalen Statistikbüros von Georgien.<sup>11</sup>

#### IV. Das Einkommen des Elternteils

1. Bei der Bestimmung des Unterhaltsbetrags berücksichtigt das Gericht das Einkommen des

Elternteils. Das elterliche Einkommen umfasst alle Arten des tatsächlichen Einkommens, nicht nur den Lohn.

2. Die Bestimmung der Einkommenshöhe ist unmittelbar im Zeitpunkt der Unterhaltsauferlegung durch das Gericht zu treffen.

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. März 2006 in der Rechtssache №AS-1275-1514-05*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 27. Juni 2011 in der Rechtssache №AS-58-49-2011*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 31. Mai 2011 in der Rechtssache №AS-2-2-20114*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. April 2012 in der Rechtssache №AS-541-509-2012*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 1. Juli 2015 in der Rechtssache №AS-495-469-2015*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 10. Februar 2015 in der Rechtssache №AS-675-641-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 31. März 2017 in der Rechtssache №AS-1194-1154-2016*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 12. November 2018 in der Rechtssache №AS-1524-2018*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 15. Mai 2018 in der Rechtssache №AS-319-319-2018*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 2. November 2018 in der Rechtssache №AS-1339-2018*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. Januar 2018 in der Rechtssache №AS-1290-1210-2017*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 2. August 2019 in der Rechtssache №AS-332-2019*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 3. Oktober 2019 in der Rechtssache №AS-861-2019*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. September 2019 in der Rechtssache №AS-976-2019*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 20. Mai 2020 in der Rechtssache №AS-148-2020*

Art. 1214 GZGB ist der Leitstandard für die gemeinsamen Gerichte bei der Berechnung des

<sup>7</sup> OGH №AS-319-319-2018, 15/05/2018; №AS-495-469-2015, 01/07/2015; №AS-505-505-2018, 05/07/2018; №AS-1141-1061-2017, 17/10/2017; №AS-861-2019, 03/10/2019; №AS-1290-1210-2017, 30/01/2018.

<sup>8</sup> OGH №AS-148-2020, 20/05/2020; №AS-319-319-2018, 15/05/2018; №AS-976-2019, 30/09/2019; №AS-1122-1069-2013, 10/02/2014; №AS-143-136-2013, 11/03/2013; №AS-1141-1061-2017, 17/10/2017; №AS-131-131-2018, 19/07/2018.

<sup>9</sup> OGH №AS-131-131-2018, 19/07/2018.

<sup>10</sup> OGH №AS-143-136-2013, 11/03/2013; №AS-495-469-2015, 01/07/2015; №AS-505-505-2018, 05/07/2018; №AS-1122-1069-2013, 10/02/2014; №AS-1339-2018, 02/11/2018; №AS-1194-1154-2016, 31/03/2017.

<sup>11</sup> OGH №AS-1355-2019, 25/02/2020.

Unterhaltsbetrags.<sup>12</sup> Danach muss die Höhe des Unterhalts auf der Grundlage einer angemessenen und fairen Bewertung ermittelt werden. Ausgangspunkt des Gerichts sind die Bedürfnisse des Kindes und dessen Wohlergehen. Grundsätzlich gilt, dass das Wohl des Kindes allen Interessen anderer Personen vorgeht, sei es das Interesse des Elternteils oder dasjenige Dritter. Das Gesetz sieht keine Begrenzung der Unterhaltshöhe vor, deren Höhe im Streitfall im Ermessen des Gerichts steht.<sup>13</sup>

Das Einkommen der Eltern ist eines der Hauptkriterien für die Bestimmung des Unterhaltsbetrags. In der Praxis liegt der Schwerpunkt hauptsächlich auf dem unterhaltsverpflichteten Elternteil und nicht auf dem Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt. Die Gerichte stellen den tatsächlichen Umstand fest, dass der Unterhaltspflichtige ein Einkommen hat.<sup>14</sup> Die wichtigste Einkommensquelle ist die Arbeitstätigkeit. Entscheidend ist die Höhe des Gehalts, der Boni, der Überstundenentgelte und ähnliches. Um das Einkommen des Beklagten nachzuweisen, fordert der Kläger häufig beim Finanzamt eine Bescheinigung an, aus der das Gehaltseinkommen der Person im Monat bzw. Jahr hervorgeht.<sup>15</sup> Das Vorhandensein von Einkommen als solchem ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Beschäftigung. Der in Art. 1214 GZGB genannte "reale materielle Zustand" ist weit gefasst und bezieht sich nicht nur auf das Einkommen einer Person, die sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses er-

zielt.<sup>16</sup> Bei der Bestimmung der Unterhaltssumme berücksichtigt das Gericht alle Arten von Einkommen und zusätzlichen Vergütungen, sei es Grund- oder Teilzeitarbeit.<sup>17</sup> Beispielsweise berücksichtigen die Gerichte auch Umstände wie z. B. die wirtschaftliche Betätigung des Beklagten, die Tatsache, dass er einen Unternehmen hat, sein eigenes Geschäft führt oder für eine Partei gegen Entgelt tätig ist.<sup>18</sup> In einem der Fälle hielt es das Gericht für ausreichend, festzustellen, dass der Beklagte mit Autos handelte, eine Holzwerkstatt hatte, sowie Musiker war und auch in diesem Rahmen entgeltliche Aufträge erhielt. Das Gericht berücksichtigte auch die Tatsache, dass der Beklagte im Dorf auf dem Lande zusammen mit seiner Mutter und Schwester landwirtschaftliche Produkte erzeugte, Rinder züchtete und die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Markt verkaufte.<sup>19</sup> Manchmal kann es sein, dass der Fall keinen Beweis für die Höhe des Einkommens des Klägers liefert, jedoch die Tatsache seiner Beschäftigung festgestellt wird: Dies sollte auch bei der Bestimmung der Höhe des Unterhalts berücksichtigt werden.<sup>20</sup>

Wichtig ist die Erfassung des Zeitpunktes des Einkommenseingangs bei dem betreffenden Elternteil. Der Oberste Gerichtshof von Georgien stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Bestimmung des Einkommens unmittelbar zum Zeitpunkt der Auferlegung der Unterhaltspflichten durch das Gericht zu erfolgen hat. Selbst wenn die Person in der Vergangenheit kein Einkommen hatte (z. B. zum Zeitpunkt der Klageerhebung), so hat sich das Gericht auf die aktualisierten Informationen zu stützen, wenn nachgewiesen wird, dass die Person während des Verfahrens ein Ein-

<sup>12</sup> OGH №AS-148-2020, 20/05/2020; №AS-319-319-2018, 15/05/2018; №AS-332-2019, 02/08/2019; №AS-495-469-2015, 01/07/2015; №AS-541-509-2012, 30/04/2012; №AS-861-2019, 03/10/2019; №AS-976-2019, 30/09/2019; №AS-1524-2018, 12/11/2018; №AS-1290-1210-2017, 30/01/2018; №AS-1275-1514-05, 30/03/2006.

<sup>13</sup> OGH №AS-58-49-2011, 27/06/2011.

<sup>14</sup> OGH №AS-2-2-2011, 31/05/2011.

<sup>15</sup> OGH №AS-1339-2018, 02/11/2018.

<sup>16</sup> OGH №AS-319-319-2018, 15/05/2018.

<sup>17</sup> OGH №AS-1275-1514-05, 30/03/2006; №AS-675-641-2013, 10/02/2015.

<sup>18</sup> OGH №AS-1194-1154-2016, 31/03/2017.

<sup>19</sup> OGH №AS-58-49-2011, 27/06/2011.

<sup>20</sup> OGH №AS-675-641-2013, 10/02/2015.

kommen hatte.<sup>21</sup> Dieser Ansatz wird auch durch Artikel 1221 GZGB bestätigt, der die Möglichkeit vorsieht, den durch eine Gerichtsentscheidung auferlegten Unterhaltsbetrag im Falle einer Änderung des materiellen Zustands der Eltern zu verringern oder zu erhöhen.

## V. Die Verpflichtungen gegenüber den Dritten

1. Bei der Bestimmung des Unterhaltsbetrags berücksichtigt das Gericht den Gesundheitszustand des betreffenden Elternteils.

2. Bei der Bestimmung des Unterhaltsbetrags berücksichtigt das Gericht die Verpflichtungen des Elternteils gegenüber Dritten.

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 27. Juni 2011 in der Rechtssache №AS-58-49-2011*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 27. Juni 2011 in der Rechtssache №AS-58-49-2011*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 11. März 2013 in der Rechtssache №AS-143-136-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 11. März 2013 in der Rechtssache №AS-143-136-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 10. Februar 2014 in der Rechtssache №AS-1122-1069-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 24. Januar 2014 in der Rechtssache №AS-840-798-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 12. September 2018 in der Rechtssache №AS-619-619-2018*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 19. Juli 2018 in der Rechtssache №AS-131-131-2018*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 20. Mai 2020 in der Rechtssache №AS-148-2020*

Bei der Bestimmung des Unterhaltsbetrags muss das Gericht auch den Familienstand des Elternteils berücksichtigen, der sich nicht nur in den finanziellen Möglichkeiten erschöpft. Es ist wichtig, den Umfang an Verpflichtungen zu be-

rücksichtigen, die der beklagte Elternteil anderen Personen schuldet, welche möglicherweise ebenfalls von ihm versorgt werden.<sup>22</sup> Der Gesundheitszustand des Elternteils, seine Arbeitsfähigkeit und sein Familienstand - all diesen Umständen können die ordnungsgemäße Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen des Elternteils beeinträchtigen und sollten daher bei der Bestimmung des Unterhaltsbetrags berücksichtigt werden.<sup>23</sup> In einem Fall berücksichtigte das Gericht beispielsweise bei der Berechnung des Unterhalts, dass unter der Versorgung des Beklagten seine Eltern mit gesundheitlich-medizinischen Problemen sowie seine Frau aus zweiter Ehe Frau ihre beiden gemeinsamen minderjährigen Töchtern standen.<sup>24</sup> Nach Ansicht des Gerichts beruht diese Herangehensweise des Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Tatsache, dass die Interessen des Kindes als auch die des verpflichteten Elternteils sowie beteiligter Dritter so weit wie möglich in Einklang zu bringen versucht wird.<sup>25</sup> Der Unterhaltsbetrag sollte nicht so hoch sein, dass der Elternteil ihn nicht bezahlen kann. Der Oberste Gerichtshof von Georgien stellt klar, dass die Entscheidung vollstreckbar und der Unterhaltszahler tatsächlich in der Lage sein muss, den auferlegten Betrag zu zahlen.<sup>26</sup>

## VI. Die Bedürfnisse des Kindes

1. Bei der Bestimmung des Unterhaltsbetrags berücksichtigt das Gericht das Alter, den Gesundheitszustand und andere Bedürfnisse des Kindes.

<sup>21</sup> OGH №AS-675-641-2013, 10/02/2015.

<sup>22</sup> OGH №AS-1122-1069-2013, 10/02/2014, OGH №AS-131-131-2018, 19/07/2018, OGH №AS-143-136-2013, 11/03/2013, OGH №AS-58-49-2011, 27/06/2011.

<sup>23</sup> OGH №AS-143-136-2013, 11/03/2013, OGH №AS-840-798-2013, 24/01/2014.

<sup>24</sup> OGH №AS-148-2020, 20/05/2020.

<sup>25</sup> OGH №AS-58-49-2011, 27/06/2011.

<sup>26</sup> OGH №AS-619-619-2018, 12/09/2018.

2. Die Bedürfnisse des Kindes umfassen nicht nur die Kosten der Grundbedürfnisse (wie Lebensmittel und Kleidung), sondern auch alle anderen Kosten, die im normalen sozialen Leben des Kindes anfallen.

3. Eine Scheidung der Eltern sollte nicht zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen des Kindes führen.

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 27. Juni 2011 in der Rechtssache №AS-58-49-2011*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 31. Mai 2011 in der Rechtssache №AS -2-2-2011*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. April 2012 in der Rechtssache №AS-541-509-2012*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 4. Februar 2013 in der Rechtssache №AS-1610-1511-2012*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 10. Februar 2014 in der Rechtssache №AS-1128-1075-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 10. Februar 2014 in der Rechtssache №AS-1122-1069-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 24. Januar 2014 in der Rechtssache №AS-840-798-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 1. Juli 2015 in der Rechtssache №AS-495-469-2015*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 10. Februar 2015 in der Rechtssache №AS-675-641-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. Juni 2017 in der Rechtssache №AS-1173-1128-2016*

*Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 15. Mai 2018 über den Fall №AS -319-319-2018*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 2. November 2018 in der Rechtssache №AS -1339-2018*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 2. August 2019 in der Rechtssache №AS-332-2019*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 3. Dezember 2019 in der Rechtssache №AS-861-2019*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 20. Mai 2020 in der Rechtssache №AS-148-2020*

Bei der Bestimmung des Unterhalts berücksichtigt das Gericht neben der finanziellen Situation auch das Alter, den Gesundheitszustand und andere Bedürfnisse des Kindes.<sup>27</sup> Wenn ein Kind einen besonderen Gesundheitszustand aufweist, der spezielle Behandlungen und Betreuung erfordert und so dessen Finanzbedarf erhöht, wird das Gericht diesen Umstand ebenfalls zu berücksichtigen haben.<sup>28</sup> In einem solchen Fall erklärte das Gericht beispielsweise, dass bei der Bestimmung des Unterhaltsbetrags auch die Tatsache berücksichtigt werden sollte, dass der Minderjährige schwer erkrankt war und zusätzlich zu den üblichen täglichen Anforderungen Finanzmittel für die Behandlung, Medikamente und sonstigen medizinischen Dienstleistungen benötigte.<sup>29</sup> Dies sollte von Art. 1215 GZGB unterschieden werden, der die Verpflichtung des Elternteils zur Teilnahme an den zusätzlichen Kosten auferlegt. Der Zweck dieses Artikels ist die einmalige und außergewöhnliche Verpflichtung des Unterhaltzahlers, den durch besondere Umstände verursachten Bedarf zu finanzieren. Solche Bedürfnisse können durch eine Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustands des Kindes oder durch einen konkreten Krankheitsfall verursacht werden. Die notwendigen Ausgaben des Kindes umfassen nicht nur die primären Ausgaben (wie Lebensmittel- und Bekleidungskosten), sondern auch alle anderen Ausgaben, die im normalen sozialen Leben des Kindes anfallen. In dieser Hinsicht konzentrieren sich die Gerichte auf die physischen, sozialen, mentalen, emotionalen und spirituellen Bedürfnisse des Kindes.<sup>30</sup> Dies kann Entgelte für ver-

<sup>27</sup> OGH №AS-1610-1511-2012, 04/02/2013; №AS-1128-1075-2013, 10/02/2014; №AS-58-49-2011, 27/06/2011; №AS-675-641-2013, 10/02/2015; №AS-2-2-2011, 31/05/2011; №AS-58-49-2011, 27/06/2011.

<sup>28</sup> OGH №AS-675-641-2013, 10/02/2015; №AS-2-2-2011, 31/05/2011.

<sup>29</sup> OGH №AS-58-49-2011, 27/06/2011.

<sup>30</sup> OGH №AS-319-319-2018, 15/05/2018.

schiedene Trainingsprogramme, Gebühren für die Teilnahme an sportlichen und kulturellen Aktivitäten und ähnliches umfassen. Gleichzeitig nimmt mit zunehmendem Alter die Beteiligung des Minderjährigen am öffentlichen Leben und damit der dafür erforderliche finanzielle Aufwand zu.<sup>31</sup> In diesem Sinne umfasst die Unterhaltspflicht nicht nur die bereits angefallenen, sondern auch die künftigen Aufwendungen, die einen natürlicher Bestandteil des Lebens darstellen.

Es ist wichtig, dass zu dem durch die Trennung der Eltern verursachten Stress keine zusätzliche Belastung für das Kind entsteht. Seine Lebensbedingungen sollen nach Möglichkeit nicht noch weiter verschlechtert werden. In dieser Hinsicht soll die Unterhaltszahlung nach dem von den gemeinsamen Gerichten festgelegten Standard die Interessen des Kindes schützen; ihm nicht nur das notwendige Existenzminimum bieten, sondern nach Möglichkeit auch den Standard des Lebens gewährleisten, der bei normalen elterlichen Beziehungen bestehen würde.<sup>32</sup>

## VII. Die zusätzlichen Kosten

1. Ein Elternteil kann aufgefordert werden, sich an zusätzlichen Kosten zu beteiligen.

2. Zu der Beteiligung an den zusätzlichen Kosten kann derjenige Elternteil verpflichtet werden, der auch zur Zahlung von Unterhalt zugunsten des Kindes verpflichtet ist.

3. Die Beteiligungspflicht an den zusätzlichen Kosten gilt nur gegenüber einem minderjährigen Kind.

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 9. Juli 2002 in der Rechtssache №3k-773-02*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 10. Juli 2003 in der Rechtssache №3k-647-03*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 25. Juni 2009 in der Rechtssache №AS-180-507-09*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 2. Dezember 2010 in der Rechtssache №AS-763-714-2010*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 24. Dezember 2012 in der Rechtssache №AS-1299-1226-2012*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 17. Februar 2017 in der Rechtssache №AS-605-579-2016*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 11. Juli 2018 in der Rechtssache №AS-733-733-2018*

Art. 1215 GZGB ist eine Ausnahmetatbestand, der nur in einem bestimmten Fall zu Anwendung kommt und keinen grundsätzlichen Charakter aufweist, wie es bei der Unterhaltspflicht der Fall ist. Im Gegensatz zur Unterhaltspflicht, die eine bedingungslose Pflicht des Elternteils ist und kein besonderes Bedürfnis des Kindes erfordert, entsteht in dem Fall des Art. 1215 GZGB die Verpflichtung zur Beteiligung nur beim Anfall von zusätzlichen Kosten. Der Oberste Gerichtshof von Georgien stellt klar, dass „Unterhaltsgelder möglicherweise nicht ausreichen könnten, um die durch besondere Umstände verursachten zusätzlichen Kosten zu decken. Dies ist Beteiligungspflicht an den Kosten, die wegen besonderer Umstände entstanden sind und beinhaltet deswegen gerade nicht das Tragen von zusätzlichen Lebensunterhaltskosten des Kindes.“<sup>33</sup>

Die Norm behandelt Krankheit, Verstümmelung und ähnliche Ereignisse als Sonderfälle (E-

<sup>31</sup> OGH №AS-1339-2018, 02/11/2018.

<sup>32</sup> OGH №AS-148-2020, 20/05/2020; №AS-319-319-2018, 15/05/2018; №AS-332-2019, 02/08/2019; №AS-495-469-2015, 01/07/2015; №AS-541-509-2012, 30/04/2012; №AS-840-798-2013, 24/01/2014; №AS-861-2019, 03/12/2019; №AS-1122-1069-2013, 10/02/2014; №AS-1173-1128-2016, 30/06/2017.

<sup>33</sup> OGH №AS-180-507-09, 25/06/2009.

jusdem Generis). Dementsprechend werden die zusätzlichen Kosten beim Tatbestand von Art. 1215 GZGB nicht berücksichtigt, etwa die Kosten für den Kauf von Lehrbüchern.<sup>34</sup> In Bezug auf die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels stellte das Berufungsgericht von Kutaisi klar, dass der Elternteil zur Beteiligung an den zusätzlichen Kosten nur dann herangezogen werden kann, wenn überhaupt unterhaltspflichtig zugunsten des Kindes ist. Der Oberste Gerichtshof von Georgien stimmte der Erklärung ebenfalls zu.<sup>35</sup> Folglich kann der Elternteil nicht zur Zahlung der zusätzlichen Kosten des Kindes verpflichtet werden, wenn ihm nicht gleichzeitig die Pflicht zur Zahlung des Unterhalts auferlegt worden ist. Art. 215 GZGB sieht die Pflicht zur Beteiligung an den zusätzlichen Kosten nur gegenüber minderjährigen Kindern vor.<sup>36</sup> Folglich hat ein erwachsener behinderter Jugendlicher keinen Anspruch auf – im Gegensatz zu dem auf Unterhalt – Unterstützung für die zusätzlichen Kosten. Gemäß der Norm kann eine Partei zur Erstattung künftiger oder bereits angefallener Kosten verpflichtet werden.<sup>37</sup> Die Partei, die die Beteiligung der anderen an den zusätzlichen Kosten beantragt, muss die Notwendigkeit dieser Kosten und ihre tatsächliche Erbringung nachweisen.<sup>38</sup> Ohne den Nachweis eines besonderen Bedarfs gibt es keinen Grund, sich an den zusätzlichen Kosten zu beteiligen und einen Pauschalbetrag nur aufgrund des erhöhten Gehalt des beklagten Elternteils zu verlangen.<sup>39</sup> Obwohl die Beteiligung an den zusätzlichen Kosten nicht in direktem Zusammenhang mit der Unterhaltszahl steht, berücksichtigt das Gericht auch die Höhe der Unterhaltssumme, denn wenn diese die Sonderkos-

ten abdeckt, muss dem Elternteil kein zusätzlicher Unterhaltsbetrag auferlegt werden.<sup>40</sup>

Die Beteiligungspflicht an den zusätzlichen Kosten muss in fixen Zahlen festgelegt werden und kann nicht mit der anteiligen Höhe des Gehalts oder der eines anderen Einkommens verknüpft werden.<sup>41</sup> Die Beteiligungspflicht an den zusätzlichen Ausgaben ist zwar einmalig; dies bedeutet jedoch nicht notwendigerweise die Verpflichtung zur Erfüllung dieser mit einer einzigen Zahlung. Falls erforderlich, kann das Elternteil zur Zahlung zusätzlicher Beträge innerhalb eines bestimmten Zeitraums auferlegt werden.<sup>42</sup> Wenn der Gesundheitszustand dies erfordert, ist es möglich, einen Zusatzbeitrag zu den Kosten des Unterhalts zu leisten und diesen monatlich festzusetzen, allerdings nur so lange, bis das Kind die Volljährigkeit erreicht.<sup>43</sup>

### VIII. Die Unterhaltsantragsfrist

1. Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich in die Zukunft gerichtet.

2. Eine Unterhaltszahlungspflicht kann auch rückwirkend begründet werden, wenn das betreffende Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht nachgegangen ist.

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 31. Mai 2011 in der Rechtssache №AS-2-2-2011*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 10. Februar 2015 in der Rechtssache №AS-675-641-2013*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 27. März 2018 in der Rechtssache №A-1400-from-5-2018*

<sup>34</sup> OGH №33-647-03, 10/07/2003.

<sup>35</sup> OGH №AS-763-714-2010, 02/12/2010.

<sup>36</sup> OGH №33-773-02, 09/07/2002.

<sup>37</sup> OGH №AS-180-507-09, 25/06/2009.

<sup>38</sup> OGH №33-773-02, 09/07/2002.

<sup>39</sup> OGH №AS-1299-1226-2012, 24/12/2012.

<sup>40</sup> OGH №AS-605-579-2016, 17/02/2017.

<sup>41</sup> OGH №AS-180-507-09, 25/06/2009.

<sup>42</sup> OGH №AS-180-507-09, 25/06/2009.

<sup>43</sup> OGH №AS-733-733-2018, 11/07/2018.

Die Unterhaltsleistung wird in der Regel nur in die Zukunft gerichtet verlangt. Rückwirkend kann die Unterhaltszahlung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Schuldner zuvor zur Leistung aufgefordert wurde, die dieser verweigert hatte. Die Unterhaltsleistungen für einen vergangenen Zeitraum können maximal für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Anspruchs geltend gemacht werden. Zwingend erforderlich ist allerdings die erfolgte Aufforderung an den Beklagten, den Unterhalt zu leisten. Die Beweislast hierfür liegt beim Kläger – er muss sowohl die den Anspruch begründenden Tatsachen als auch die Einhaltung dieser Zahlungsfrist nachweisen. Als Beweismittel können sowohl schriftliche Dokumente (z. B. Unterhaltsmittelungen)<sup>44</sup> als auch Zeugenaussagen verwendet werden. In einem der Fälle widersprach der Oberste Gerichtshof dem Argument des Berufungsgerichts und wies darauf hin, dass Zeugenaussagen die Tatsache belegen könnten, dass der Unterhalt bereits vor Einreichung der Klage beantragt wurde.<sup>45</sup> Das Gericht wird dem Unterhaltsantrag für einen vergangenen Zeitraum ab dem Zeitpunkt nachkommen, in dem der Kläger die Geltendmachung des Anspruchs beim Beklagten belegen kann.<sup>46</sup>

Gleichzeitig ist der Wortlaut der Anfrage von entscheidender Bedeutung. Es ist richtig, dass der Gesetzgeber die Unterhaltszahlung mit dem Zeitpunkt der Einleitung eines Rechtsstreits verknüpft; das Gericht kann bei der Prüfung des Rechtsstreits nicht über den Umfang des Anspruchs hinausgehen. Der Oberste Gerichtshof von Georgien hat in einem der Fälle folgende Erklärung abgegeben: „Es ist richtig, dass gemäß Art. 1234 II GZGB die Unterhaltszahlung nur in die Zukunft gerichtet ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung vor Gericht verlangt werden kann. Im vorliegenden Fall musste jedoch berücksich-

tigt werden, dass dem Klägerbegehren weder das Gericht erster Instanz noch das Berufungsgericht folgte und dieser in der Folge beim Kassationsgericht mit der Kassationsbeschwerde die Aufhebung der Berufungsgerichtsentscheidung und die Befriedigung seines Anspruchs in der Weise verlangte, dass dem Beklagten die Pflicht zur Unterhaltsleistung nicht erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kassationsgerichtsentscheidung, sondern ab dem der Erhebung der erstinstanzlichen Klage auferlegt werden solle. Das Kassationsgericht stellt aber klar, dass eine Unterhaltspflicht nur ab Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung in die Zukunft gerichtet auferlegt werden kann.“<sup>47</sup>

### **IX. Die Änderung des Unterhaltsbetrags oder die Befreiung davon**

1. Wenn sich der Vermögens- oder der Familienstand des zahlenden Elternteils ändert, kann der Unterhaltsbetrag angepasst werden.
2. Eine Unterhaltsbefreiung ist zulässig, wenn die Zahlungsunfähigkeit auf Krankheit oder einen anderen triftigen Grund zurückzuführen ist.

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 19. März 2008 in der Rechtssache №AS-711-1041-07*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 13. Mai 2015 in der Rechtssache №AS-303-290-2015*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 22. Januar 2016 in der Rechtssache №AS-1191-1121-2015*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 11. Juli 2019 in der Rechtssache №AS-621-2019*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 27. Juni 2019 in der Rechtssache №AS-284-2019*

Bei der Bestimmung bzw. Änderung des Unterhaltsbetrags sowie bei der vollständigen Be-

<sup>44</sup> OGH №AS-675-641-2013 10/02/2015.

<sup>45</sup> OGH №AS-2-2-2011, 31/05/2011.

<sup>46</sup> OGH №AS-2-2-2011, 31/05/2011.

<sup>47</sup> OGH №A-1400-5-2018, 27/03/2018.

freierung von der Unterhaltspflicht orientiert sich das Gericht an der wirtschaftlichen Situation der verpflichteten Person sowie an den Bedürfnissen der Sorgeperson. In einem Fall forderte der Kläger (Vater) sowohl eine Unterhaltsreduzierung als auch eine teilweise Befreiung von der Zahlung mit der Begründung, dass ein anderes, auf seine Sorge angewiesenes Familienmitglied (Vater) aufgrund einer sich verschlechternden Gesundheit teure medizinische Versorgung im Ausland benötigte, wofür der Kläger erhebliche Beträge aufgewendet hatte und gezwungen war, Darlehen aufzunehmen, um die Kosten zu begleichen. Das Gericht befand diesen Rechtfertigungsgrund als ausreichend und entlastete den Kläger teilweise von Unterhaltsverpflichtungen.<sup>48</sup> Im Allgemeinen zieht eine Änderung des Vermögens- oder Familienstands einer unterhaltspflichtigen Person die Notwendigkeit einer Neubewertung der Leistungsfähigkeit nach sich, weil sich diese eindeutig auf den finanziellen und familiären Status der unterhaltspflichtigen Person auswirken (wie z. B. ein sinkendes Einkommen, die Verschlechterung der Gesundheit, die Erhöhung der Zahl der Sorgepersonen usw.).<sup>49</sup> Gleichzeitig ist anzumerken, dass das Gericht auch bei Unterhaltsstreitigkeiten bezüglich einer Unterhaltsbe-

/freierung über ein weites Ermessen verfügt: dies stellt allerdings ein Recht des Gerichts dar und begründet daher keinen Automatismus. Der Oberste Gerichtshof von Georgien stellt klar, dass für die Ausübung des gerichtlichen Ermessens folgende Voraussetzungen erforderlich sind: (1) die Person kann eine Krankheit oder einen anderen ähnlichen Rechtfertigungsgrund anführen, ist (2) in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt; zwischen den ersten beiden Voraussetzungen muss (3) ein Kausalzusammenhang bestehen.<sup>50</sup> In einem Fall befreite der Oberste Gerichtshof von Georgien ein Elternteil von der Zahlungspflicht mit der Begründung, dass er nur begrenzt arbeitsfähig war, nicht im Stande war, sich fortzubewegen und zu versorgen (also selbst pflegebedürftig war) und so schon kaum sich selbst, geschweige das Kind versorgen konnte.<sup>51</sup> Wenn eine Person von der Unterhaltspflicht befreit wird, so gilt diese Befreiung nicht dauerhaft und unbeding. Wenn die Umstände, die zur Befreiung von der Zahlungspflicht geführt hatten, beseitigt sind (z. B. bei Besserung des Gesundheitsstandes), ist der Kläger berechtigt, erneut einen Antrag beim Gericht zu stellen und die Feststellung der Unterhaltspflichtigkeit zu beantragen.<sup>52</sup>

Gocha Oqreshidze

<sup>48</sup> OGH №AS-621-2019, 11/07/2019.

<sup>49</sup> OGH №AS-303-290-2015, 13/05/2015, OGH №AS-1191-1121-2015, 22/01/2016.

<sup>50</sup> OGH №AS-284-2019, 27/06/2019.

<sup>51</sup> OGH №AS-711-1041-07, 19/03/2008.

<sup>52</sup> OGH №AS-711-1041-07, 19/03/2008.